



# Satzung vom 18.03.2019 für den Verein Bücherei in Langerwehe e.V. (BiL)

## Präambel:

Der Verein „Bücherei in Langerwehe e.V.“ – im Folgenden kurz „BiL“ genannt - ist eine Trägereinrichtung, die den Betrieb einer öffentlichen Bücherei in Langerwehe als Ersatz für die Ende 2018 geschlossene Gemeindebücherei gewährleisten soll.

Der Satzungstext ist aus rein sprachlichen Gründen geschlechtsneutral formuliert. Jegliche Diskriminierung eines Geschlechts wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch für weitere Texte, die diese Satzung näher konkretisieren wie z.B. eine Geschäftsordnung.

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Bücherei in Langerwehe“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düren eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Langerwehe.

## § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer öffentlichen Bücherei in Langerwehe.

## § 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.  
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
2. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 9 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich (per E-Mail oder anderer elektronischer Nachrichten) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse gerichtet war.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
5. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
9. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Änderungen der Satzung, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Änderungen müssen spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
10. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Vorstand:**

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für jeden

der drei Funktionen bzw. Personen kann die Mitgliederversammlung Stellvertreter bestellen.

2. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Darüber hinaus regelt die Geschäftsordnung (sofern vorhanden) diejenigen Geschäfte, die die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes in ihrem jeweiligen Aufgaben- und Verantwortungsgebiet alleinverantwortlich vornehmen dürfen. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 2 seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst.

Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme von Bankkrediten über 3.000 € hinaus die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Die Gesamtfinanzen des Vereins einschließlich seines Vermögens müssen nach soliden wirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet werden. Die Geschäfte besorgt der Vorstand auf der Basis des von der Mitgliederversammlung zuletzt beschlossenen Finanzplanes, der solange verbindlich gilt, bis über eine Änderung eine weitere Mitgliederversammlung beschlossen hat.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
4. Mitarbeiter des Vereins können nicht dem Vorstand angehören

### **§ 13 Geschäftsordnung**

1. Zur Konkretisierung der Satzung und für die Regelung von operativen Fragen kann die Mitgliederversammlung dem Verein eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Diese ist den Vereinsmitgliedern auf Verlangen auszuhändigen.
2. Die Geschäftsordnung sollte insbesondere regeln:
  - Aufgaben des Vorstandes sowie die Abgrenzung der Zuständigkeiten aller Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis
  - Die Rolle von Kuratoren, die den Vorstand z.B.
    - o in Vereinsangelegenheiten fördern,
    - o fachlich bei der Auswahl von anzuschaffenden oder auszusortierenden Medien beraten,
    - o bei der Abwicklung der Ausleihe unterstützen
    - o bei der Öffentlichkeitsarbeit und der Gewinnung von neuen Mitgliedern und Förderern helfen

- Abgrenzung der Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche zwischen Vorstand und Mitarbeitern
- Konkreten Aufgaben- und Verantwortungsgebiete von Mitarbeitern.

Änderungen der Geschäftsordnung, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Änderungen müssen spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

## § 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

## § 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Jugend in Langerwehe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte dieser Verein zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr existieren oder nicht mehr gemeinnützig sein, so fällt das Vermögen an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft in der Gemeinde Langerwehe zwecks Verwendung für gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen bedürftig sind.

## § 16 Haftung des Vereines

Für Schäden aller Art, die Mitgliedern oder anderen Personen aus der Inanspruchnahme der Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen direkt oder indirekt entstehen, haftet der Verein nur, wenn Personen, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Langerwehe, den 18. März 2019

M. Reißel  
M. REIßEL

E. Gethner  
Dr. Evelyn Gethner

Andrea Wolff Andrea Wolff  
Margit Hilbig

Ute Brandt  
Ute Brandt

Claus Hilbig  
Claus Hilbig

M. Wey  
Margit Hilbig

A. Berger  
Annemarie Berger

Georg Mathy  
Georg Mathy

Thilo Koch  
Thilo Koch

M. Reißel  
M. REIßEL